



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Stadtverwaltung Schömberg  
Bauverwaltungs- und Ordnungsamt  
Frau Sabine Neumann  
Alte Hauptstraße 7  
72355 Schömberg

**Per E-Mail**

**Dienstgebäude**

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

**Bauen und Naturschutz**  
Denkmal- und Naturschutz

<b>Zuständig</b>	Frau Werner
<b>Zimmer</b>	339
<b>Telefon</b>	07433/92-1347
<b>Info</b>	07433/92-01
<b>E-Mail</b>	naturschutz@zollernalbkreis.de
<b>Unser Zeichen</b>	306 - We - 364.54 (Bitte bei Antwort angeben)
<b>Datum</b>	24.01.2024

**Naturschutzrechtliche Zustimmung zur Errichtung des Wanderparkplatzes Wochen-  
berg auf dem Flurstück Nr. 3162 Gem. Schömberg-Schörzingen**

Sehr geehrte Frau Neumann,  
sehr geehrte Damen und Herren,

dem Antrag der Stadt Schömberg zur Errichtung des Wanderparkplatzes Wochen-  
berg auf dem Flurstück Nr. 3162 Gemarkung Schömberg-Schörzingen kann aus naturschutzrecht-  
licher Sicht nach § 17 Abs. 1 BNatSchG **zugestimmt** werden.

Die Modellfliegergemeinschaft Wochenberg e.V. aus Schörzingen beantragte bei der Stadt  
die Anlage eines Wanderparkplatzes an der Zufahrt zum Wochenberg am Albaufstieg der L  
435, ca. 750 m östlich von Schörzingen. Bauherrin ist die Stadt Schömberg. Ca. 350 m  
westlich des geplanten Wanderparkplatzes liegt der Flugplatz der Modellfliegergemein-  
schaft. Der Wanderparkplatz soll nicht versiegelt oder befestigt, sondern nur mit Baum-  
stämmen umgrenzt werden.

Der geplante Standort des Wanderparkplatzes liegt im Vogelschutzgebiet „Südwestalb und  
Oberes Donautal“ sowie im FFH-Gebiet „Prim-Albvorland“ und ist somit Teil des europäi-  
schen Natura 2000-Schutzgebietsnetzes. Um mögliche Beeinträchtigungen der Schutz-  
und Erhaltungsziele des FFH- und Vogelschutzgebiets auszuschließen, wurde eine Natura  
2000-Vorprüfung durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Aus-  
wirkungen auf die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets und des  
Vogelschutzgebiets zu erwarten sind. Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher  
nicht erforderlich. Auf einen Ausgleich für den Eingriff kann verzichtet werden, da die Ab-  
grenzung mit Baumstämmen erfolgt und auf eine Einschotterung der gesamten Fläche ver-  
zichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Werner